



Eisenstadt, 12.12.2022

Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese Grst.Nr. 493/5 und Rosental
Grst.Nr. 666/9 – Benützungsentgelte

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Benützungsentgelte der Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese östlicher (unterer) Teil, Grst.Nr. 493/5 und Rosental Grst.Nr. 666/9.

§ 1

Für die Benützung der Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese östlicher (unterer) Teil, Grst.Nr. 493/5 und Rosental Grst.Nr. 666/9 werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 3,50
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 2,50

§ 2

In den unter § 1 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags **Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.**

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung der Entgelte für die Benützung der Tagesparkplätze erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines (Handy Parken). Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeugs zu hinterlegen.

Beim Handyparken ist nach erfolgter Abstellanmeldung die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

§ 6

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Von der Benützung der Tagesparkplätze sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebs sicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung der Tagesparkplätze LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 8

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kundmachungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft:

- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/92-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Feldstraße.
- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/94-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Parkbad.
- Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 120-2/10/D/317276-2018 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Parkplatzes Osterwiese.
- Kundmachung vom 21.09.2020, Zahl: 120-2/10/D/17455-2020 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Rosental – Grst.Nr. 666/9.

PK

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2022-12-12
Abgenommen am: 2022-12-29